

Ergeht per E-Mail

Graz, am 20. Mai 2015  
EW- 53 -TR/SI

**RUNDSCHREIBEN 37 - A**

Sehr geehrtes Mitglied!

**Monitoring der Smart Meter Implementierung durch ECA**

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben 33 A vom 29. April 2015 wonach E-Control einen Fragebogen zum Monitoring gemäß § 2 IME-VO ausgesandt hat. Ergänzend dazu haben wir Sie informiert, dass die im Fragebogen gestellten Fragen teils über jene des Monitorings nach § 2 IME-VO hinausgehen. Aus diesem Grund hat die Branche in einem Abstimmungsgespräch festgehalten nur jene Fragen zu beantworten, die auch durch die Verordnung gedeckt sind. Grundsätzlich halten wir fest, dass sich der Großteil der Fragen auf Unternehmen bezieht, die bereits Smart Meter installiert haben bzw. zumindest eine Ausschreibung gestartet haben. Der Meldetermin an ECA wurde mit **31.5.2015** angegeben. Nach folgend dürfen wir Ihnen die Details wie folgt bekannt geben.

**Deckblatt:**

- Die geforderten beizulegenden Unterlagen werden – für jene Unternehmen, die sich noch im Ausschreibungsprozess befinden, entsprechend der „Stufe 1“ beigelegt. Bei allen anderen, jene die öffentlich verfügbar sind.

**I. Allgemeine Informationen**

- wird ausgefüllt

**II. Projektpläne Szenarien**

1. wird ausgefüllt
2. wird ausgefüllt – bei der Befüllung wird auf ein „realistisches Szenario“ geachtet. Jedenfalls wird auf die offizielle Branchenposition Umsetzung der EU-Vorgaben „80% bis 2020“ Bezug genommen. -> Forderung Adaption der IME-VO.
3. Beantwortung „Nein“

**III. Messgeräte IMA-VO**

- Diese Abfrage ist gesetzlich **NICHT** gedeckt und wird NICHT ausgefüllt
- jene Unternehmen, die bereits den SM-Roll-Out umgesetzt haben, sollten eine allgemeine Beschreibung abgeben, nicht ausfüllen.

**IV. Aufbau SmartMeterKomm**

- Wie Pkt. III

**V. Kosten SmartMeter**

1. wird beantwortet
2. Datenmeldung bei Unternehmen mit installierten Smart Metern erfolgt durch Meldung im Rahmen des Tarifverfahrens
3. Verweis auf das OE-Gutachten „KPMG“, welches ECA offiziell zur Kenntnis gebracht wurde.
4. Datenmeldung bei Unternehmen mit installierten Smart Metern erfolgt durch Meldung im Rahmen des Tarifverfahrens
5. Wird **NICHT** ausgefüllt -> Beschreibung im Prosatext

## VI. Datenschutz

- 1-4. Wird von jenen Unternehmen beantwortet welche bereits mit den SM-Roll-Out begonnen haben.
  - Alle anderen Unternehmen beschreiben ihre Erfahrungen, welche im Zuge von Piloten gemacht wurden, in Form eines „Prosatextes“

## VII. Netzsituation und Verbrauchsentwicklung

Begründung:

1. Erkenntnisse aus den Piloten zeigen, dass es ohne zusätzliche Begleitmaßnahmen/Informationen zu keinen Verbrauchsänderungen beim Kunden kommt. „Kundenbetreuung“ ist kostenintensiv, ein Kostenersatz ist in der aktuellen Tarifstruktur nicht vorgesehen.
2. Die derzeit in der IMA-VO abgebildeten Funktionalitäten sind für eine „Erhöhung der Versorgungssicherheit“ unzureichend. Versorgungssicherheit kann nur über die gesamte Netzinfrastruktur gewährleistet werden. Die Implementierung von SM hat keinen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Netzkomponenten.
3. Gem. § 84a. (1) EIWOG unterliegt die Verwendung von Kundendaten durch den NB folgenden Auflagen: *„Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig.“*  
Die ergänzend verankerte Bestimmung ist administrativ zu aufwendig, um zweckdienlich von den NB angewendet werden zu können.  
*„Davon abgesehen dürfen Netzbetreiber diese Daten in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers aus dem intelligenten Messgerät auslesen, soweit dies für den Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes unabdingbar ist. Die bezüglichen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die Anlassfälle für derartige Datenauslesungen zu legen.“*  
Weiters muss jeder „Verwendung“ von Kundendaten durch die Datenschutzbehörde genehmigt werden und im Datenschutzregister registriert sein.
4. Nein -> für die Umsetzung von EE-Maßnahme ist der Lieferant zuständig.
- 5.-7. Wird nur von jenen Unternehmen beantwortet, die bereits mit den SM-Roll-Out begonnen haben. Alle anderen beschreiben ihre Erfahrungen im Zuge des „Pilot-Prosatextes“.

## VIII. Anforderungen DAVID-VO

- Diese Abfrage ist gesetzlich **NICHT** gedeckt und wird NICHT ausgefüllt

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

**Anlage:**  
Smart Meter Monitoring